

Hygienekonzept für die Sportplätze Bekkamp und Osterkamp

Der Wandsbeker TSV Concordia ermöglicht seinen Mitgliedern wieder gemäß der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (EVO) (gültig ab 8. März 2021) Sport im Freien zu betreiben.

Es ist zwingend erforderlich sich an die geltende Verordnung zu halten.

Hier ist die Verordnung im Wortlaut:

„Stand: 19.03.2021 // Version 1.8 // Handlungsempfehlungen zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 20. März 2021)

1

Handlungsempfehlungen zum Sportbetrieb

1. Grundsätze der Sportausübung

a. Gem. der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (EVO) (gültig ab 08. März 2021) ist Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien möglich. Für den Sportbetrieb auf Sportfreianlagen gilt:

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 EVO sind einzuhalten.
- Sport mit Kontakt ist zulässig
 - zu zweit,
 - mit in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 EVO aufgeführten Personen, insgesamt höchstens jedoch fünf Personen. Dazu zählen:
 - Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
 - Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.
 - Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in festen Sportgruppen von höchstens 10 Kindern.
- TrainerInnen und BetreuerInnen halten einen Mindestabstand von 2,5 m zu den SportlerInnen ein oder tragen während der gesamten Sportausübung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.
- Ein Testspiel- und Wettkampfspielbetrieb ist unzulässig.
- Die einzelnen Sportgruppen sollten sich auch nicht vor und nach der Sportausübung kreuzen oder austauschen.
- Im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen Sportanlagen nicht betreten werden.
- Die Nutzung von Sportgeräten ist möglich. Die Oberflächen der Sportgeräte die häufig berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.
- Nach der Sportausübung haben die Sportler die Sportanlage schnellstmöglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen auf der Sportanlage ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.

2. Nutzung der Umkleiden und Sanitärbereiche

a. Die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen ist untersagt.

b. Die Öffnung und Nutzung der Toiletten ist unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

c. Bei der Nutzung von Toiletten ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

Stand: 19.03.2021 // Version 1.8 // Handlungsempfehlungen zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 20. März 2021)

2

3. Einhaltung der sportartenspezifischen Konzepte

- a. Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.
- b. Für sportliche Aktivitäten auf Sportfreianlagen ist ein für die jeweiligen Sportarten spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz von den Sportvereinen zu erarbeiten.
- c. Die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller NutzerInnen sind unter Angabe des Datums durch den Anbieter des Sportangebotes zu dokumentieren, vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen bzw. zu vernichten.
Siehe hierzu auch DOSB: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartenspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

4. Öffnungs- und Nutzungszeiten

- a. Die öffentlichen Sportanlagen werden montags bis freitags im Rahmen der bisher geltenden jeweiligen Nutzungszeiten, sofern die organisatorischen Rahmenbedingungen (Platzpflege, Personalressource, Instandsetzungsarbeiten) es erlauben, geöffnet.
- b. Eine Sportausübung auf den Nebenflächen der öffentlichen Sportanlagen (Grünflächen, leichtathletischen Nebenanlagen u.ä.) ist zusätzlich möglich, sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen und Grundsätze der Sportausübung gem. Nr. 1. eingehalten werden können.
- c. Eine Öffnung am Wochenende ist möglich, sofern die organisatorischen Rahmenbedingungen es zulassen. Die Nutzungszeiten sind gesondert bei den bezirklichen Sportabteilungen zu beantragen.

5. Begleitpersonen und Eltern

- a. Um Ansammlungen zu vermeiden, sollten Begleitpersonen und Eltern während der Sportausübung nicht auf den öffentlichen Sportanlagen verweilen.
- b. Wenn Begleitpersonen und Eltern auf der Sportanlage verweilen, haben die Sportvereine dafür Sorge zu tragen, dass
 - Wartezonen gem. der vereinseigenen Hygienekonzepte markiert werden,
 - Begleitpersonen und Eltern einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten oder eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

6. Vorbereitende Maßnahmen (Sportvereine)

- a. Die Sportvereine haben Ihre SportlerInnen und ÜbungsleiterInnen auf die Einhaltung der Maßnahmen, die sich aus der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ergeben, hinzuweisen.
- b. Die Sportvereine / ÜbungsleiterInnen haben zur Reinigung von Sportgeräten geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln)

7. Überlassene Sportanlage, Sportrahmenverträge und Sportanlagen ohne staatlichen Sportplatzwart

- a. Es wird empfohlen, die o.g. Maßnahmen auch auf überlassene Sportanlagen, Sportrahmvertragsflächen und Sportanlagen ohne staatlichen Sportplatzwart anzuwenden.
- b. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen liegt in der alleinigen Zuständigkeit der jeweiligen Sportvereine.“

Gemeinsam gegen Corona

DISTANZREGELN EINHALTEN!

KEINE KÖRPERKONTAKTE!

HYGIENEREGELN EINHALTEN!

KEINE ELTERN UND BESUCHER!

UMKLEIDEKABINEN BLEIBEN GESCHLOSSEN!

ANWEISUNGEN BEFOLGEN!

WANDSEKER TSV CONCORDIA E.V., BEKKAMP 25, 22045 HAMBURG
INTERNET: WWW.WTSVC81.DE - FACEBOOK: WANDSEKER TSV CONCORDIA